A dimly lit radio studio with a glowing lightbulb, a microphone, and an 'ON AIR' sign. The scene is bathed in a cool blue light, with the warm glow of the lightbulb providing a focal point. A professional microphone is mounted on a stand in the foreground, and a small 'ON AIR' sign is illuminated in the center. In the background, a laptop and a smartphone are visible on the desk, along with another desk lamp.

# Herstellerpflichten bei der Produktion von Funkanlagen – Anforderungen und Haftung

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Becker  
CMS Hasche Sigle

Funkanlagen finden sich überall...

# Agenda

- Übersicht über die Herstellerpflichten
- Pflichten aus dem Produkthaftungsrecht
- Pflichten aus dem Produktsicherheitsrecht
- Konsequenzen der Nichteinhaltung

# Agenda

- **Übersicht über die Herstellerpflichten**
- Pflichten aus dem Produkthaftungsrecht
- Pflichten aus dem Produktsicherheitsrecht
- Konsequenzen der Nichteinhaltung

Starten wir mit einer Übersicht, woher  
Herstellerpflichten überhaupt kommen



Man kann es auch von der  
Rechtsfolgenseite her betrachten...

# Nicht konformes Produkt

## Öffentliches Recht

= hoheitliches "Einschreiten"  
Regulatorischer Rahmen

## Wettbewerbsrecht

## Zivilrecht

= Haftung für "Nachteile", insb. Schäden

### Verwaltungsrecht (Marktüberwachung) Ordnungswidrigkeiten

- Schadensunabhängig  
z.B. bei Verstoß gegen das
- Produktsicherheitsgesetz
  - Arzneimittelgesetz
  - Bauproduktenverordnung
  - Medizinproduktegesetz
  - Funkanlagengesetz

### Strafrecht

- Bestrafung z.B. bei  
(i.d.R. fahrlässiger)
- Tötung
  - Körperverletzung
  - Brandstiftung
  - Umweltschädigung

### Vertragliche Haftung

- z.B. aus
- Kaufvertrag
  - Werkvertrag
  - Garantievertrag

### Gesetzliche Haftung

- z.B. aufgrund
- ProdukthaftungsG
  - § 823 BGB
  - Spezialgesetze



# Agenda

- Übersicht über die Herstellerpflichten
- **Pflichten aus dem Produkthaftungsrecht**
- Pflichten aus dem Produktsicherheitsrecht
- Konsequenzen der Nichteinhaltung

Räumen wir gleich mit einem  
Missverständnis auf...

# Produkthaftungsrecht

## Übersicht

---

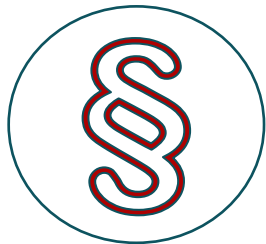
- Keine einheitliche Definition des Begriffs **Produkthaftung**
- Allgemein wird unter Produkthaftung die **deliktische** – gerade keine vertragliche Verbindung voraussetzende – **Haftung** für fehlerhafte Produkte verstanden
- Herstellerpflichten in diesem Bereich ergeben sich aus
  - Produzentenhaftung
  - Produkthaftungsgesetz

Das Produkt muss mithin sicher und ungefährlich sein!

# Produzentenhaftung Übersicht

---

- "Produzentenhaftung" gemäß § 823 BGB
  - Es haftet der **Hersteller**, wenn er schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat, wodurch ein fehlerhaftes Produkt entstanden ist und dadurch ein geschütztes Rechtsgut beeinträchtigt wurde und dadurch ein Schaden eingetreten ist



## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 823 Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ...

# Produzentenhaftung

## Übersicht

---

- Der Hersteller von Produkten ist verpflichtet, Produkte nur dann auf den Markt zu bringen, wenn sichergestellt ist, dass die Produkte keine Rechtsgüter Dritter beeinträchtigen → **Verkehrssicherungspflichten**
- **Hersteller:** Hersteller eines End- oder Teilprodukts; Quasi-Hersteller (bei BGB-Haftung nur eingeschränkt); Importeur; Händler haftet grds. nur subsidiär bzw. wenn Anlass zur Überprüfung bestand
- Es gibt unterschiedliche **Verkehrssicherungspflichten:**
  - **Produktbezogene Pflichten** sind z.B. Konstruktions-, Fabrikations-, (Beteiligten- oder Zulieferer-), Instruktions- und Produktbeobachtungspflichten
  - **Betriebsbezogene Pflichten** sind z.B. Betriebsorganisations-, Personal(auswahl)- und Umweltpflichten

Schauen wir uns ein paar dieser wichtigen Pflichten an

# Produzentenhaftung

## Konstruktionspflicht

---

- Ein Unternehmer darf nur solche Produkte für einen späteren Vertrieb herstellen, die von ihrer Konstruktion her gewährleisten, dass der durchschnittliche Benutzer sie gefahrlos verwenden kann
- Wichtiges Kriterium: **bestimmungsgemäßer** und **bestimmungswidriger Gebrauch**
  - Grundsatz: Eignung, die nach Überzeugung des Durchschnittsverbrauchers gegeben ist und gegeben sein sollte; abzustellen auf Abnehmerkreis (Mechaniker oder Patient? Orientierung an der gefährdetsten Gruppe)
  - Zu beachten ist auch ein nahe- und fernliegender Fehlgebrauch (z.B. zu berücksichtigen, dass (auch Kinder) einen Haarfön nach Ablegen der Vorsatzdüse ans Kinn drückt)
  - Aber: z.B. Abwehr bestimmter Risiken kann auch Nutzer (bzw. Eltern) zugemutet werden.

# Produzentenhaftung Konstruktionspflicht

- Unter Konstruktionsfehlern versteht man "planerische" Fehler, die sämtlichen Produkten einer "Baureihe" anhaften, weil bereits die **Konzeption oder Rezeptur** des Produkts fehlerhaft ist ("Reißbrettfehler")
- **Maßstab** ist der gesicherte und anerkannte "Stand von Wissenschaft und Technik" in dem jeweiligen Bereich (zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens)
  - Spannende Fragen stellen sich bei neuen, z.B. autonomen oder selbstlernenden Technologien; wie wird hier der Stand von Wissenschaft und Technik bestimmt?





# Produzentenhaftung

## Fabrikationspflicht

- Fabrikationspflicht: die ordnungsgemäße Konstruktion eines Produkts muss auch bei der Herstellung des Produkts weiter "fortgeführt" werden
- In der Regel bezieht sich der Fabrikationsfehler nicht auf die ganze Baureihe, sondern auf einzelne Chargen



# Produzentenhaftung

## Fabrikationspflicht

---

- Bsp: Fabrikationsfehler: Schrauben werden mit falschem Drehmoment angezogen; Produktionsmaschine ist falsch eingestellt und Einstellung führt zu einem Mangel, bei Verarbeitung wird verbotener Stoff durch genutzte Maschine in Produkt abgesondert; nicht für Frequenzbereiche in Deutschland zugelassenes Modul wird "gegriffen"
- Qualitätskontrollen (z.B. Stichproben; mgl. auch "Vollprüfung"), Einhaltung von Wartungsvorschriften bei Maschinen, Kontrolle des Personals, Sicherstellung, dass es nicht zu Verunreinigungen durch schädliche Stoffe kommt etc.
- Einkauf von Qualität bei Betriebsmitteln, Produktionsmaterial, Zulieferteilen, externen Dienstleistungen
- Dokumentation und Rückverfolgbarkeit wichtig

# Produzentenhaftung

## Instruktionspflicht

- Information für den Benutzer eines Produkts zur Sicherstellung der sicheren, sach- und fachgerechten Verwendung des Produkts
- Keine "Flucht in die Instruktion" → inhärente Sicherheit
- Hierzu zählen unter anderem **Warnhinweise**, Hinweise zu Lagerung und Transport, Verwendung und Montage, Aufstellung, Nutzung, Reparatur, Instandhaltung, Wartung und Entsorgung etc.
- **Gebrauchsanleitung**



# Produzentenhaftung

## Produktbeobachtungspflicht

---

- Pflicht, das Produkt auch nach dem Inverkehrbringen zu beobachten
- Aktive und passive Produktbeobachtungspflicht
- Reaktionspflichten im Fall der Nichteinhaltung der Anforderungen, z.B. Änderung der Produktion, Verkaufsstopp, Warnung, **Produktrückruf**

Gibt es nicht auch ein "spezielles"  
Gesetz für Funkanlagen?

# Agenda

- Übersicht über die Herstellerpflichten
- Pflichten aus dem Produkthaftungsrecht
- **Pflichten aus dem Produktsicherheitsrecht**
- Konsequenzen der Nichteinhaltung

# Produktsicherheitsrecht

## Übersicht

---

- **Produktsicherheitsrecht** = die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die an Produkte bei ihrer Bereitstellung auf dem Markt bestimmte Mindestanforderungen aufstellen und deren Einhaltung von Behörden überwacht wird
- Ziel: Sicherheit und Gesundheit der Verwender
- Es geht hier nicht um **Schadenersatzforderungen**, sondern regulatorische Anforderungen und deren Durchsetzung durch die Marktaufsicht

# Produktsicherheitsrecht

## ProdSG und FuAG

---

- Ausgangspunkt ist das europäische Produktsicherheitsrecht, insb. CE-Richtlinien und CE-Verordnungen
- Umsetzung ist bei Richtlinien notwendig → zentrales Gesetz in Deutschland ist das **Produktsicherheitsgesetz**, über dessen Verordnungen Umsetzung erfolgt
  - 1. ProdSVO: Niederspannungsrichtlinie
  - 6. ProdSVO: Druckbehälterrichtlinie
  - 9. ProdSVO: Maschinenrichtlinie
- Spezialgesetze für einzelne Produktgruppen: EMV, RoHS, PSA und eben auch Funkanlagen → **Funkanlagenengesetz**



Schauen wir uns also die Anforderungen  
nach dem Funkanlagengesetz an

# Produktsicherheitsrecht FuAG | Anwendungsbereich

---

- Gilt für Funkanlagen, § 1 FuAG
- Funkanlage ist ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das (a) bestimmungsgemäß Funkwellen zum Zweck der Funkkommunikation oder der Funkortung ausstrahlt und/oder empfängt oder (b) Zubehör, wie zum Beispiel eine Antenne, benötigt, damit es bestimmungsgemäß Funkwellen zum Zweck der Funkkommunikation oder der Funkortung ausstrahlen und/oder empfangen kann, § 3 Abs. 1 Nr. 1 FuAG

# Produktsicherheitsrecht

## FuAG | Anwendungsbereich

---

- **Kombinierte Produkte** (z.B. Kleidungsstück mit fest verbautem Funkmodul) → h.M. Funkanlage (a.A. es muss immer ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis sein)
- Was nicht "funk" muss natürlich nach den sonstigen für sie anwendbaren Vorschriften konform sein (z.B. EMV, NSR)
- "Neben" den Anforderungen aus dem FuAG können spezifische Vorschriften anderer Harmonisierungsrechtsvorschriften Anwendung finden, z.B. Maschinen, Medizinprodukte, Spielzeug etc.

# Produktsicherheitsrecht FuAG | Herstellerpflichten

---

## – Herstellerpflichten → §§ 7, 9 und 10 FuAG

- Funkanlagen dürfen nur bereitgestellt werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Nutzung den Anforderungen des FuAG genügen, § 7
- Hersteller darf eine Funkanlagen nur in Verkehr bringen, wenn er sichergestellt hat, dass diese den grundlegenden Anforderungen des § 4 Abs. 1, 2 und ggf. 3 FuAG entspricht, vgl. § 9 Abs. 1 FuAG

# Produktsicherheitsrecht FuAG | Herstellerpflichten

---

## – Funkanlagen müssen...

- so konstruiert sein, dass der Schutz der **Gesundheit und Sicherheit von Menschen** und Haus- und Nutztieren sowie der **Schutz von Gütern** und der in der Richtlinie 2014/35/EU (**NSR**) genannten **Ziele** gewährleistet ist, § 4 Abs. 1 Nr. 1 FuAG
- so gebaut sein, dass die Anforderungen an die **elektromagnetische Verträglichkeit** i.S.d. Richtlinie 2014/30/EU gewährleistet sind, § 4 Abs. 1 Nr. 2 FuAG
- so gebaut sein, dass sie sowohl das **Funkspektrum** effektiv nutzen als auch eine effiziente Nutzung des Funkspektrums unterstützen, § 4 Abs. 2 FuAG
- soweit dies in sogenannten **delegierten Rechtsakten** festgelegt ist, weitere Vorgaben erfüllen, z.B. Sicherheitsvorrichtungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, Schutz vor Betrug, § 4 Abs. 3 FuAG

# Produktsicherheitsrecht FuAG | Herstellerpflichten

---

- Herstellerpflichten → § 9 FuAG
  - Durchführung des **Konformitätsbewertungsverfahrens** nach § 18 Abs. 1 oder 2 FuAG
  - Ausstellung **EU-Konformitätserklärung** sowie Anbringung **CE-Kennzeichen** nach § 19 FuAG
  - Erstellung der **technischen Unterlagen** → 10 Jahre bereitzuhalten
  - Sicherstellung der konformen Serienfertigung

# Produktsicherheitsrecht FuAG | Herstellerpflichten

---

## – Herstellerpflichten → § 10 FuAG

- **Identifikationsmöglichkeit** z.B. durch Typen-, Chargen- oder Seriennummer auf Produkt oder falls dies nicht möglich, in den beigefügten Unterlagen
- Pflicht zur Angabe des **Namen**, des Handelsnamen oder einer eingetragenen Handelsmarke sowie der **Postanschrift** auf Produkt oder falls dies nicht möglich, in den beigefügten Unterlagen
- Pflicht zur **Beifügung** von:
  - Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation; bei nichtgewerblichen Nutzern in Deutsch
  - (vereinfachte) EU-Konformitätserklärung
  - Information über Frequenzband und maximale Sendeleistung

# Kurzer Exkurs: Was ist mit den Einführern und Händlern?



# Produktsicherheitsrecht

## FuAG | Einführer und Händler

---

- Einführerplichten, § 12 FuAG
- Händlerpflichten, § 14 FuAG
- **Achtung:** Einführer und Händler werden zum Hersteller, wenn sie eine Funkanlage unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke in Verkehr bringen (sogenannte **Schein- oder Quasihersteller**) oder sich durch das Ausstellen einer Konformitätserklärung in ihrem eigenen Namen als Hersteller ausgeben oder eine Funkanlage so **verändern**, dass die Konformität mit den Anforderungen des FuAG beeinträchtigt werden kann

# Produktsicherheitsrecht

## FuAG | Sonstiges

---

- Konformitätsvermutung, § 17 FuAG
- Folgen der Nichtanwendung harmonisierter Normen, § 18 FuAG → Einbindung notifizierte Stelle
- CE-Kennzeichnung, § 19 FuAG
  - Gut sichtbar, gut lesbar und dauerhaft auf der Funkanlage und außerdem gut sichtbar und gut lesbar auf der Verpackung
  - CE-Kennzeichen darf kleiner als 5 mm sein, wenn dies aufgrund der Art der Funkanlage erforderlich ist

Also... Viele Anforderungen, die einzuhalten sind. Und was, wenn ich das nicht mache?

# Agenda

- Übersicht über die Herstellerpflichten
- Pflichten aus dem Produkthaftungsrecht
- Pflichten aus dem Produktsicherheitsrecht
- **Konsequenzen der Nichteinhaltung**

# Nicht konformes Produkt

## Öffentliches Recht

= hoheitliches "Einschreiten"  
Regulatorischer Rahmen

## Wettbewerbsrecht

## Zivilrecht

= Haftung für "Nachteile", insb. Schäden

### Verwaltungsrecht (Marktüberwachung) Ordnungswidrigkeiten

### Strafrecht

### Vertragliche Haftung

### Gesetzliche Haftung

Schadensunabhängig  
z.B. bei Verstoß gegen das

- Produktsicherheitsgesetz
- Arzneimittelgesetz
- Bauproduktenverordnung
- Medizinproduktegesetz
- Funkanlagengesetz

Bestrafung z.B. bei  
(i.d.R. fahrlässiger)

- Tötung
- Körperverletzung
- Brandstiftung
- Umweltschädigung

z.B. aus

- Kaufvertrag
- Werkvertrag
- Garantievertrag

z.B. aufgrund

- ProdukthaftungsG
- § 823 BGB
- Spezialgesetze

# Konsequenzen der Nichteinhaltung Gewährleistung

---

- **Sachmängel- oder Gewährleistungshaftung** ist die vertragliche Haftung für die mangelfreie Beschaffenheit des Produkts (Anspruchsgegner immer und nur der Vertragspartner)
- Fehlerhaftes oder nicht-konformes Produkt bedeutet i.d.R. einen Sachmangel, der zu Gewährleistungsansprüchen führt
- **Rechtsfolgen** bei Vorliegen eines Mangels:
  - In erster Linie **Nacherfüllung** (Nachlieferung oder Nachbesserung):
    - Kosten für Nacherfüllung können insbesondere bei Serienschäden immens sein (Beispiel: Windkraft oder Haushaltselektronik)
      - Grds. auch **Aus- und Wiedereinbaukosten**
    - **Danach** (bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen) **Rücktritt bzw. Minderung und Schadensersatz**

# Konsequenzen der Nichteinhaltung Gewährleistung

---

- Schadensersatz setzt (außer beim ProdHaftG) Verschulden voraus – indiziert bei einem Verstoß gegen die oben dargestellten Verkehrssicherungspflichten
- Schadensersatz heißt...
  - Der Höhe nach grds. unbegrenzt
  - Unerheblich, ob unmittelbare (z.B. Sache selbst) oder mittelbare Schäden (z.B. Nutzungsausfall oder entgangener Gewinn)
  - Der Wert der schadensursächlich gewordenen Sache ist für die Höhe der Ersatzpflicht unerheblich
  - Auch Grad des Verschuldens ist irrelevant
  - Neben Personen- und Sachschäden sind auch reine Vermögensschäden (z.B. Nutzungsausfall oder entgangener Gewinn) zu ersetzen

# Konsequenzen der Nichteinhaltung Produkthaftungsgesetz



## Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG

### § 1 Haftung

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

- Personenschäden bis EUR 85 Mio. (gilt auch bei Serienschäden, d.h. Schäden durch mehrere aber gleichartige Artikel mit demselben Fehler)
- Sachschäden, wenn (i) andere als fehlerhafte Sache beschädigt, (ii) diese für privaten Ge- und Verbrauch bestimmt und vom Geschädigten auch hauptsächlich so verwendet und (iii) Schaden > EUR 500
- Kein Verschulden erforderlich! Aber es gibt Ausnahmen zur Haftung



# Konsequenzen der Nichteinhaltung Produzentenhaftung



## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 823 Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ...

- **Konsequenz: Schadenersatz**
  - Der Höhe nach grds. unbegrenzt etc.
  - S.o.

# Konsequenzen der Nichteinhaltung

## Sonstige (zivilrechtliche) Konsequenzen

---

- Warnung und Produktrückruf
- Wettbewerbsrecht
  - "Haftung" gegenüber Wettbewerbern
  - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche
    - Achtung: anerkannt, dass auch eine **Pflicht zum Rückruf** besteht
  - Schadensersatz
  - Gewinnabschöpfung
- **Organhaftung** der Geschäftsführer gegenüber ihrem Unternehmen
- u.U. Haftung des "verantwortlichen Mitarbeiters" gegenüber seinem Arbeitgeber

Und dann ist da vor allem auch noch die  
Marktüberwachung...

# Konsequenzen der Nichteinhaltung Marktüberwachung

---

- Zuständig ist die **Bundesnetzagentur**, § 23 FuAG
- Maßnahmen bei Funkanlagen, von denen eine **Gefahr** ausgeht, § 24 FuAG
  - Wenn Grund zur Annahme, dass Funkanlage die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse stehende und durch das FuAG geschützte Werte wie die effektive und effiziente Nutzung des Funkspektrums oder die Vermeidung von funktechnischen oder elektromagnetischen Störungen gefährdet → Prüfung; es besteht eine **Kooperationspflicht** des Wirtschaftsakteurs
  - **Fristsetzung**, binnen derer der Wirtschaftsakteur Maßnahmen ergreifen muss, notfalls Rücknahme oder Rückruf

# Konsequenzen der Nichteinhaltung Marktüberwachung

---

- Ergreift Wirtschaftsakteur die Maßnahmen nicht, kann die Behörde alle geeigneten Maßnahmen auch selbst treffen, § 25 FuAG
- u.U. Information der Kommission und anderer Mitgliedsstaaten

# Konsequenzen der Nichteinhaltung Ordnungswidrigkeiten und Strafrecht

---

- Ordnungswidrigkeiten treffen natürliche Personen, z.B.
  - Wenn nicht sichergestellt ist, dass eine Funkanlage nach den Vorgaben des § 9 entworfen oder hergestellt wurde (bis zu EUR 100.000), eine Gebrauchsanleitung oder die (vereinfachte) Konformitätserklärung nicht beigefügt ist (bis zu EUR 10.000)
- Geldbußen auch gegen Unternehmen möglich
- Achtung: **Gewerbezentralregister**

# Konsequenzen der Nichteinhaltung Ordnungswidrigkeiten und Strafrecht

---

- FuAG sieht grds. keine Strafbarkeit vor, aber:
  - "normale" Straftatbestände kommen in Betracht, z.B. fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung, Sachbeschädigung etc.
- Mangelhaftes Produkt allein begründet noch keine Strafbarkeit
- **Strafrechtliche Verantwortung** trifft immer nur natürliche Personen (kein Unternehmensstrafrecht), aber auch nicht nur "Vorstände" oder "leitende Angestellte"
- Keine Freistellung durch den Arbeitgeber möglich (anders als z.B. bei zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen)

# Fazit

- 
- Anforderungen an Funkanlagen ergeben sich aus verschiedenen Rechtsbereichen
  - Hersteller haben Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionspflichten, um ein sicheres Produkt herzustellen
  - Hersteller müssen ferner die Anforderungen der regulatorischen Vorschriften, insbesondere des FuAG beachten
  - Nichteinhaltung bedeutet die Gefahr von Schadenersatzansprüchen, Ordnungswidrigkeiten, Straftaten, aber auch einen gefährlichen Reputationsverlust





**Dr. Ulrich Becker**  
Rechtsanwalt | Partner

Umfassende Beratung in allen Fragen der Product Compliance, d.h. Produktsicherheit und Produkthaftung. Weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist die zivil- und handelsrechtliche Beratung, insb. von Unternehmen des Maschinen-/ Anlagenbaus sowie der Konsumgüterindustrie bei der Vertragsgestaltung, bei Gewährleistungs-/ sonstigen Haftungsfällen, einschließlich der zugehörigen Prozessführung

Kontakt:

CMS Hasche Sigle  
Neue Mainzer Straße 2-4, 60311 Frankfurt

T +49 69 71 701 415  
M +49 172 7256823  
F +49 69 71 701 40417  
E [ulrich.becker@cms-hs.com](mailto:ulrich.becker@cms-hs.com)  
I [www.cms.law](http://www.cms.law)



Folgen Sie mir auf [LinkedIn](#):



**Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.**

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

**[cms-lawnow.com](http://cms-lawnow.com)**

---

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozietäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozietäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozietäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozietäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozietäten oder deren Büros beziehen.

**CMS-Standorte:**

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Straßburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

---

**[cms.law](http://cms.law)**